



Die

Lon Thro Kom, Kays. auch su Hungarn und Löheim Königs. Majest.

Allergnådigst Confirmirte

Neue

STOLÆ,

An Dero Erb - Wertzogthume

Schlesien.

d. d.

Breflau / den 18. Februar. 1708.

Gedruckt in diesem Monat und Jahr.

Unworgreisliches PROJECT, Wie in denen Fürstenthümern Liegnik / Brieg / Wohlau und Münsterberg künstigbin die Stola Accidentia zu re-guliren wären.

Pie	STATE AND BOTH	
Erden alle Innwohner Diefer vier Fürftenthamer in gwe	n Claffes obgetheilet / neme	
lich in Abeliche Perfonen und gemeine Leute.	A Walley	
2. Die Abeliche werden wiederum in gwen Classes abge	Contract und gehören in Die	
Contana alla bisiani ano malcha potorich than salan Cantan Ch	of Cohl abor hunber in Die	
Expere alle diejenigen, welche notorifch über gehen Laufend Th	all. Sujt. ober benoet/ in siv	
Andere aber / fo nur biefes Quantum und barunter / im Ber	mogen haven.	
3. Die gemeinen Leute aber werden in vier Claffes dividiret; in	die Erste Classe gehoren vie	
Wohlhabenden / Darunter gu berfteben Sandels Leute aufm	Lande/ Amt = Leute / anges	
feffene Bauern / Erb-Rretfchmer / Muller / Brauer und Gcha	afmeister: In die Anderes	
Die Dortf Dandwercker / Rramer / angefesiene Fren Leute ur	id Woigte: In vie Denie	
Die Drefch - Bartner / Anger- Saufler und Mieth - Leute : 3m	die Vierdte / das Gesinde	
oder Dienstbothen / und die Saus-Leute.		
Sierauf folget die TAXA, bom Aufbieten und Trauung	en susammen / giebet	
Der Aldel/		
In der Ersten Classe	5. Mthl. s	
30. figl. gerechnet, und bleibet der Opffer-Gang absonderli		
	u. 1. Rthl. p	
Der Kirch - Schreiber bekommt		
In der Andern Classe	2. Athl.	
und ein Opffer Bang.	ARKS SHEET AND THE	
Der Rirch=Schreiber	ıs. fgl.	
Wann sich aber jemand ausser seiner Parochie anderwerts	trauen laffet, bekommt der	
Parochus loci ordinarius, famt Dem Rirch-Schreiber / über ob	igen Husfan, wegen des er-	
mangelnden Opffer-Ganges noch die Belffte des Trauungs-Ge	(Des/ nemlich)	
In Der Erften Classe , ,	2. Rthl. 15. fgl.	
In der Undern Classe	1. Mthl. 6. ggl.	
Ray Sange comeinan Carten wind had humfache Mushick		
Ben benen gemeinen Leuten wird bas brevfache Aufbiete		
Ben benen gemeinen Leuten wird das drenfache Ausbiete	en und Trauung	
Ben benen gemeinen Leuten wird das drepfache Ausbiete absonderlich gegeben/ und zwar	n und Trauung	
Bey benen gemeinen Leuten wird das drenfache Ausbieten absonderlich gegeben, und zwar In der Ersten Classe	en und Trauung	
Bey denen gemeinen Letten wird das drepfach Ausbiete absorberlich gegeben/ und inder In der Ersten Classe In der Andern In der Versten	n und Trauung 12. fgl. 9. figl. 6. figl.	
Bev benen gemeinen Leuten wird das drepfache Ausbiederlich gegeben/ und graar In der Ersten Classe In der Andern In der Ortsten In der Vierbten	n und Trauung 12, fgf. 9, fgf. 6, fgt. 3, fgf.	
Bev denen gemeinen Leuten wird das dreyfache Ausbiederungen der Ersten Classe. In der Ersten Classe. In der Andern In der Dritten In der Airch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen	n und Trauung 12, fgf. 9, fgf. 6, fgt. 3, fgf.	
Bev denen gemeinen Leuten wird das dreyfache Ausbiederungen der Ersten Classe. In der Ersten Classe. In der Andern In der Dritten In der Airch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen	n und Trauung 12, fgf. 9, fgf. 6, fgt. 3, fgf.	
Bey denen gemeinen Leuten wird das dreyfache Ausbiederung der Ersten Clatte. In der Andern gewehrt und war In der Andern gen der Britten gunder Bierden und der Kirch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen Bon der Trauung.	sz. fol. 9. fol. 9. fol. 3. fol. 3. fol. Classen absorberlich.	
Bey denen gemeinen Letten wird das drepfach Ausbiete In der Ersten Classe In der Ersten Classe In der Britten In der Bierden und der Kirch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen In der Ersten Lasse In der Ersten Classe	sz. figl. sz. figl. s. figl.	
Bev denen gemeinen Letten wird das dreyfache Ausbiete absolverlich gegeben/ und woar In der Andern In der Andern In der Airche Schreiber das drifte Theil von allen obigen und der Kirche Schreiber das drifte Theil von allen obigen Bon der Eratung. In der Ersten Classe In der Andern	22, 591. 9, 591. 8, 591. Classen absorbersich. 1, 98thl. 24, 591.	
Bey denen gemeinen Letten wird das dreyfache Ausbiederlich gegeben/ und proar In der Ersten Classe In der Andern In der Britten In der Bierden In der Bierden In der Kirch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen In der Ersten Classe In der Andern In der Andern In der Britten In de	24. 591. 1. Orth. 24. 591. 25. 691. 26. 691. 27. Classen absorbertich. 28. 591. 29. 591.	
Bey denen gemeinen Lettten wird das dreyfach Ausbiete absolverlich gegeben/ und waar In der Ersten Classe In der Bierden In der Bierden und der Kirch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen Von der Ergung. In der Ersten Classe In der Ersten Classe In der Alndern In der Vierden	22, 591. 9, 591. 8, 591. Classen absorbersich. 1, 98thl. 24, 591.	
Bey denen gemeinen Leuten wird das dreiflach Aufliete In der Ersten Classe In der Andern In der Andern In der Heiten und der Kirchs-Schreiber das dritte Theil von allen obigen Bon der Ersten In der Andern In der Andern In der Dritten In der Dritten In der Vieben ist allemal ein Opffer-Gana.	22, 591. 9, 591. 9, 591. 6, 591. 7, 591. 1, 97thl. 24, 591. 18, 591.	
Bey denen gemeinen Letten wird das dreyfache Ausbiete absolverlich gegeben/ und groar In der Ersten Classe in der Andern In der Bierden und der Kirch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen Von der Erauung. In der Ersten Lasse in der Andern In der Bierden in der Andern In der Bierden in der Bierden bierden bierden in der Bierden bierden in der Bierden bier in die einer andern Parochie trauen sässer, gieben	22, 591. 9, 591. 9, 591. 6, 591. 7, 591. 1, 97thl. 24, 591. 18, 591.	
Bey denen gemeinen Letten wird das dreyfach Ausbiete absolverlich gegeben/ und waar In der Ersten Classe In der Ausbern In der Beiten In der Beierden und der Kirch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen Bon der Frauung. In der Ersten Classe In der Andern In der Ausbern In der Ausbern In der Beierden bierbey ift allemal ein Opffer-Gang. Und wer sich in einer andern Parochie trauen lässer, giebe wegen der ernangesinden Opffer-Ganges.	22, fgl. 3, fgl. 4, fgl. 3, fgl. 3, fgl. 4, fgl. 3, fgl. 4, fgl. 1, Rthl. 24, fgl. 18, fgl. 12, fgl. 24 über obigen Ausfah/	
Bep denen gemeinen Letten wird das dreiflach Aufbiete In der Ersten Classe indereitich gegeben/ und awar In der Briten In der Briten In der Brieflen In der Briten In der Ind im einer andern Parochie trauen lässet, giebe wegen der ermangesnden Opsfer Ganges. In der Ersten Classe	#2. fgd. #2. fgd. #3. fgd. #6.	
Bey denen gemeinen Letten wird das drepfach Aufbiete absolverlich gegeben/ und war In der Ersten Classe in der Archen Classe in der Archen Index Berten und der Kirch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen Won der Krüch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen Won der Arauung. In der Ersten Lasse in der Arauung. In der Britten in der Arauung in der Bierbei ist allenal ein Opffer-Gang. Und wer sich in einer andern Parochie wauen lässet, giebe megen der ermangeinden Opffer Ganges. In der Ersten Classe	## und Trauung ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ##	
Bey denen gemeinen Letten wird das dreyfach Ausbiete absolverlich gegeben/ und waar In der Ersten Classe In der Ausbern In der Beiten In der Verlen In der V	1. Sithl. 24. Sol. 3. Sol. 3. Sol. Classen absondertich. 1. Sithl. 24. Sol. 18. Sol. 18. Sol. 24. Sol. 4. Sol.	
Bey denen gemeinen Letten wird das dreyfache Ausbiederlich gegeben/ und groat Institute In der Ersten Classe In der Andern Indeen Indeed Indeen Indeed Indee	## und Trauung ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ##	
Bey denen gemeinen Letten wird das drepfach Außiete absinderlich gegeben/ und war In dienderlich gegeben/ und war In der Ersten Lasse in der Ersten Lasse und der Bierden und der Kirch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen Bon der Britten In der Aindern In der Dritten In der Bierden In der Britten In der Bierden Dieren in der Bierden Wiesen der ermangelnden Opffer Ganges. In der Ersten	## und Trauung ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ##	
Bey denen gemeinen Letten wird das dreiflach Aufbiete In der Ersten Classe In der Andern In der Kriten Sechreiber das deitte Theil von allen obigen und der Kirch-Schreiber das deitte Theil von allen obigen und der Kirch-Schreiber das deitte Theil von allen obigen Und der Kirch-Schreiber das deitte Theil von allen obigen Der Andern In der Dritten In der Dritten In der Sierden wegen der ermangesnden Opffer-Gange. In der Ersten Classe In der Andern In der Andern In der Dritten In der Vierden In der Wischten In der Vierden In der Vierden In der Wischten In der Vierden In de	## und Trauung ### Figl. #### Figl. #### Figl. #### Figl. #### Figl. #### Figl. #### Figl. ##### Figl. ####################################	
Bey denen gemeinen Letten wird das drepfache Ausbiete absolverlich gegeben/ und groat In der Ersten Classe in der Andern In der Bieten und der Kirch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen Und der Kirch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen Von der Trauung. In der Ersten Lasse in der Andern Parochie trauen saffet/ giede megen der ermangelnden Opfser Ganges. In der Albern Classe in der Andern Die Virten In der Albern Classe in der Andern In der Virten In der Virte	## und Trauung ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ##	1
Bey denen gemeinen Letten wird das drepfach Ausbiete absinderlich gegeben/ und war In der Ersten Classe In der Ersten Classe In der Bierden und der Kirch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen Bon der Bierden und der Kirch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen Bon der Erauung. In der Dieten In der Neiten In der Neiten Dierbe, ist allemal ein Opffer-Gang. Und wer sich in einer andern Parochie trauen lässer, die der in der Alleben wegen der ermangelnden Opffer-Ganges. In der Ersten In der Alleben In der Alleben In der Ersten In der E	n und Trauung 12, figl. 9, figl. 6, figl. 3, figl. 6, figl. 3, figl. 1, Sithl. 24, figl. 18, figl. 11, figl. 12, figl. 14, figl. 3, figl. 4, figl. 3, figl. 4, figl. 4, figl. 10, figl. 11, figl. 12, figl. 13, figl. 14, figl. 15, figl. 16, figl. 16, figl. 17, figl. 18, figl. 19, figl. 19, figl. 20, figl. 2	1
Bey denen gemeinen Letten wird das drepfache Ausbiete absolverlich gegeben/ und groat In der Ersten Classe in der Andern In der Bieten und der Kirch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen Und der Kirch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen Von der Trauung. In der Ersten Lasse in der Andern Parochie trauen saffet/ giede megen der ermangelnden Opfser Ganges. In der Albern Classe in der Andern Die Virten In der Albern Classe in der Andern In der Virten In der Virte	## und Trauung ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ##	1

Bon einem Trau-Brief wird fo viel ale von benen Trauungen, und gwar nach ber Classe gegeben.
Den Trauung bevienigen/ Die vor ber Copulation miteinander gugehalten/ wird ein Drittheil mehr/ als obiger Ausfah beträgt/ nach Proportion Der Classen entrichtet. Bon einem Kinde zu tauffen. Der Albel. 2. Rthl. 20. fgl. In der Erften Claffe 1. Dithl. 10. fgl. In der Undern Daben ein Opffer-Gang. Der Rirch Schreiber betommt ben vierdten Theil. Mann aber das Kind extra Parochiam getaufft wird, befommt ber Pfarrer über obigen Quefab/ fatt Des Opffer-Ganges / Die Selffte fo viel als vom Cauffen. Gemeine Leute vom Tauffen. 10. figl. In der Ersten Classe In der Andern 6. In der Dritten Bann aber das Kind auffer ber Parochie getaufft wird/ befommet ber Pfarrer, über Den Aussah, fatt des Opffer Ganges / noch so viel / als die heiffte der Gebuhr vom Tauf fen betraget. Bon Ginleitung einer Rindbetterin / ein Bachs-Licht ober Aus eintenung einer Kinvoetterin / ein Wachberlicht voor.

und ein Opffer-Gang.
Wann die Einfeitung niche begebret wied / ift dafür und das Wachselicht / wie auch den Opffer-Gang / hald so die begebret wied / ift dafür und das Wachselicht / wie auch den Opffer-Gang / hald so die Beit / als dom Tauffen / zu erlegen.
Den einem untehtichen Kinde zu tauffen / zu erlegen.
Den einem untehtichen Kinde zu fauffen / wegen des Weyh-Wachten ichte kinde zu erlegen.
Ein Frühre Kind der wird den Stellichen gleich gehalten; wegen des Weyh-Wachten werden. von denn Kindbetterin bisher gefordert werden/ fol ins kinstige nichts gegeben merben. Bon allen diefen hat der Kirch-Schreiber fo viel/ als ein Drittheil des Elussfakes beträget. Bon Leich Begangnuffen/ Derer Ablichen Perfonen fo über 21. Jahr alt / vor die Leich Eucher In ber Erften Claffe 6. Rithl. 2. Dithl. In der Andern Bor ben Gang und Leich-Predigt 2. Ditbl. Bor ben Gang / Stand-Predigt ober Abbanckung I. Dithl. Denen übrigen Pfarrern bor den Gang / jedem 8. Dithl. Dem Pfarrer und Rird. Schreiber ein Opffer-Gang; ober wann Die Leiche anders Bor ein Pferd zu führen wohin geführet wird / 3. Dithi. 20. fgl. Dem Pfarrer Dem Rirch Schreiber 20. fgl. Bor eine Abkundigung 5. RthL Bor eine ftille Benfetung In der Ersten Classe In der Andern 3. Dithl. I. Ritht. Se fol aber jedem fren ftehen, ob er fich wil Pferde führen oder Spolien tragen laffen oder Dem Rirch = Schreiber nicht; defigleichen ob er fich mil folenniter beerdigen oder fille berfegen laffen, Bey unmindigen Ablichen Personen wird vor alles und sebes dem Pfarrer ausgesehr : In der Ersten Classe In der Andern und ein Offertorium, 24. fgl. Dem Rirch : Gebreiber Bor eine fille Benfegung unmundiger Rinder 4. Rithl. .

Dem Rirch-Schreiber Dem Arche Cyreiter

Beil die Spolien bezahlet werden, baben die Geiftlichen solche in nature zu pratendiren, auch sollen sie nicht Wacht haben, Crucifixe, Zienathen, Krünke, Wappen, z. von den Sarden wegzunehmen. Dassen auch einer von Woel, ein der mehr Gulder, oder in einer Stadt fein Domicilium hatte, oder ohngesch dasselbst fürder soll sein Geiftlicher als nur derzeinige, unter desse nach er oder die seinigen mit Bode abgegangen, sich einiger Leiche Begggnuß-Unfosten und Taxa anzumassen, nicht besugt son.
Besches alles auch von den Kindeuer gleichermassen zu verstehen. Wenn auch eine Besche und gesche ausgegaben auch eine Besch werden auch eine Besche aus auch den aber mehrere Parsechien aus werstehen.

Leiche über Land burch ein ober mehrere Parochien geführer wird/ fol von ben Geiftlichen

foldher Orthen bavon nichts gefordert werden. Was der gemeinen Leute Begrabnuffe conc

Bom Gange Concernivet, tonte folgendes introd	uciret werder
In der Ersten Classe	
In der Undern	24. fgl.
In der Dritten	12. fgl.
In der Bierdten	6. fgl.
Bon einer Leichen-Predigt/ jedoch wenn fie verlanget wird	4. fgl.
	24. fgl.
Bon einer Collecta	12. fgl.
2Bo es der Gebrauch ift, benm Regrahmis die 3. 5.	6. ggl.

200 es ver Septand, per Genohnheit eines jeden Ortes. Mit dem Gefange bleibet es ben der gedruckten Berordnung Unno 1662.

Bon einer Borbitte oder Dantsfagung durchgehends dem Pfarrer Bon allem obigem hat der Kirchstreiber ein drittheil soviel als der Pfarrer bekommt, Herentgegen hat et weder wegen des Sinschreibens in die Kirchen-Register, und Zettule

spreivens/ usd vonterends zu vorvern.
Dene Catholischen Gestlichen werden aus erheblichen Ursachen jährlichen vier Offertoria, an den H. Ostern/ Pfingsten / Abennachten und Kirchwendungen/ voie auch Neu-Abres Gang ersaubet. Un denen Orten aber / voo die Kirchen Catholisch find/ steber den Somgestischen von des Spreis den Gestlichen von des Geschen Catholisch ind/ steber den Somgestischen von des Oppset dem Gespflichen/ wie es ohne distand bishero brauchlich gewesen/

Denen der Aughvurgif, Confession zugethanen Pfarrern aber/bleibet nicht mehr/als drep Opsfresange/nemitich in Osenn/ Pfangsten und Wegnachten erlaubet; wie denn auch der Neu-Jahrs/Gang/ ausser/wos er vor alters im Brauch gewesen/ ihnen gleichfalls nicht

Neue Annes Bang, unjers two er vor anter im Senaty gewein, ihnen geneyaus mar berfattet mit.

Die Liberalitzet und Discretion, so aus stevem Willen geschiebet, bleibet einem Jeden unbenommen; hingegen wird die Priesterschaftig gegen die, notorie-Armen, ein Christlich Willieben zu gebrauchen wissen. Legtlich wird dier angemerter, daß dieser ganes essolatarden wirden der Schollen werden der Schollen werden der Schollen werden der Schollen wirden der Schollen wirden der Schollen wirden der Schollen werden der Schollen der bleiben davon frey und eximiret; Beboch was ihre Land-Kirchen und Dorffichafften/welche nicht zu benen Stadt-Kirchen eingepfarret, anlangend, find folche fich diefer Ordnung zu

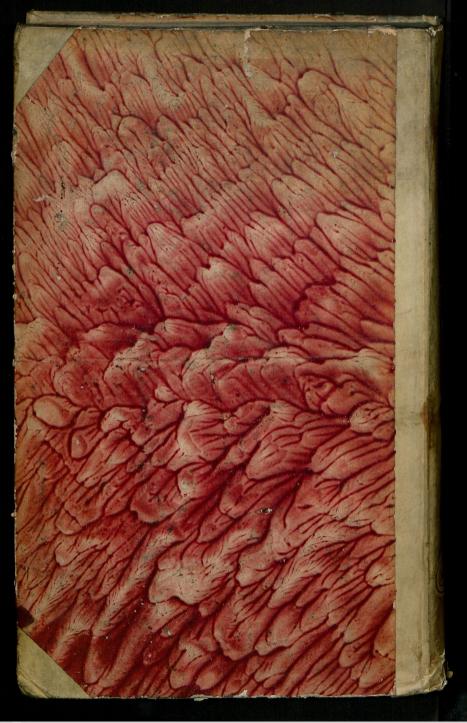
Defigleichen fonnen Die andern Land-Stadte/ welche feine gewiffe Ordnung haben/ fich

Diefer gegenwartigen gebrauchen.

Daß vorftehende Abschrifft, mit benen von 3hro Rapfers und Ronial. Maieftat glere gnabigit-approbirten Projectis in allem gleich fautend und conform ; foldes bezeuget unfere eigene SandeUnterschrifft, und bengedruckte Petschafften,

Breflaus den 18. Febr. 1708.

(L.S.) Hanns Unthon/ Graf Schaffgotich. (L.S.) Christoph Wilhelm/ Graf Schafgotsch. (L.S.) Frank Anthon/ Graf Schlegenberg. (L.S.) Frank Albrecht Langius von Krannichstädt. Kr 4422 V018 ULB Halle 005 813 506



Die

Lon Thro Rom, Kays. auch zu Kungarn und Löheim Tönigs. Majest.

Allergnädigst Confirmirte

PAXA OLÆ,

3 Serb-Wertzogthume

dessen.

d. d.

/ den 18. Februar. 1708.

in diesem Monat und Jahr.